

UP2DATE

Wien/Innsbruck, November 2006

Das neue Unternehmerrecht

Dr. Johannes Barbist
Dr. Florian Khol

Handelsrecht/Unternehmensrecht

Gesellschaftsrecht

Zivilrecht

Am **1.1.2007** tritt das Handelsrechts-Änderungsgesetz (BGBl. I 120/2005) in Kraft. Dieses Gesetz modernisiert das Handelsgesetzbuch (HGB) in weiten Teilen, was sich auch im neuen Gesetzestitel – „Unternehmensgesetzbuch (UGB)“¹ – niederschlägt.

Unmittelbarer Handlungsbedarf besteht insbesondere für bestehende Personengesellschaften sowie allenfalls für Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“). Nachfolgend die wichtigsten Änderungen:

Allgemeines

Vom Kaufmann zum Unternehmer

Über viele Jahrzehnte hat das HGB auf den nicht mehr zeitgemäßen Kaufmannsbegriff mit seinen diversen Schattierungen wie "Vollkaufmann", "Minderkaufmann", etc. abgestellt.

Dagegen knüpft das neue UGB am Begriff des Unternehmers an. Unternehmer ist demnach

eine (Rechts-)Person, die ein Unternehmen betreibt. Das ist – nach dem Vorbild des Konsumentenschutzgesetzes – *"jede auf Dauer angelegte Organisation selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein."* Der Begriff des Unternehmers ist **größenunabhängig**, d.h. auch kleine Einzelunternehmer sind künftig erfasst und können sich in das Firmenbuch eintragen lassen. AG, GmbH und Genossenschaften gelten schon alleine aufgrund ihrer Rechtsform als Unternehmer.

Firmenrecht liberalisiert

Ab 1.1.2007 stehen allen Unternehmern – unabhängig von der gewählten Rechtsform – für die Bezeichnung ihres Firmenkerns neben dem Unternehmensgegenstand (Sachfirma) oder den Gesellschaftern (Personenfirma) auch Fantasiebegriffe und Geschäftsbezeichnungen zur Verfügung. Das Firmenrecht wird mit dem neuen UGB somit weitgehend liberalisiert, künftig wird eine Werbung auch über die Firmenbezeichnung möglich. Grenzen dieser neuen Freiheit finden sich im Gebot der Kennzeichnungseignung bzw Unterscheidungskraft zu bestehenden Unternehmen und dem Verbot der Irreführung.

¹ Langtitel: "Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch - UGB)"

Neuregelung der Bilanzierungspflichten

Nach dem geltenden HGB ist jeder Vollkaufmann zur handelsrechtlichen Bilanzierung verpflichtet; konkrete Größenordnungen fehlen. Nach dem UGB gilt künftig:

- Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) bzw. verdeckte Kapitalgesellschaften (d.h. im wesentlichen GmbH & Co KG) sind jedenfalls bilanzierungspflichtig.
- Alle anderen Unternehmer sind bilanzierungspflichtig, wenn sie
 - in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren mehr als € 400.000 Umsatzerlöse erzielen, ab dem dann zweitfolgenden Geschäftsjahr, d.h. es gibt ein sog. Pufferjahr zur Umstellung der Buchhaltung;
 - in einem Geschäftsjahr mehr als € 600.000 Umsatzerlös erzielen, ab dem folgenden Geschäftsjahr (kein Pufferjahr).

Die Bilanzierungsvorschriften nach UGB und Steuerrecht nähern sich dadurch einander an.

Personengesellschaften neu

O(H)G und KG neu

Das UGB beendet das eigenartige Nebeneinander von OHG und KG (für den Betrieb eines vollkaufmännischen Handelsgewerbes) sowie OEG und KEG (für minderkaufmännischen, freiberufliche und andere Tätigkeiten). Die bisherige OHG wird zur „Offenen Gesellschaft“ („OG“) und kann, wie die KG, künftig für jeden erlaubten Zweck betrieben werden, also auch zur bloßen Vermögensverwaltung oder für ideelle Zwecke. OEG und KEG werden damit obsolet.

Bestehende OEG und KEG gelten daher ab 1.1.2007 automatisch als OG bzw. KG; sie können jedoch bis Ende 2009 den alten Rechtsformzusatz ihrer Firma sowohl auf ihren Geschäftspapieren als auch im Firmenbuch beibehalten.

Rechtsfähigkeit

Das UGB stellt klar, dass OG/KG uneingeschränkt rechtsfähig sind; OG/KG sind

aber weiterhin keine juristische Personen und auch nicht Unternehmer kraft Rechtsform.

Darüber hinaus führt das UGB auch noch zu weiteren Detailänderungen (z.B. Entstehung erst mit Eintragung im Firmenbuch, Umstellung des gesetzlichen Modells von variablen auf fixe Kapitalkonten; gesetzliche Regelung zu Arbeitsgesellschaftern).

OG/KG als Konsument

Da die OG/KG auch für nicht unternehmerische Tätigkeiten offen steht, kann eine OG/KG unter diesen Umständen künftig als Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes anzusehen sein.

Auskunftspflicht des Kommanditisten

In der Praxis für die Haftung des Kommanditisten nicht unwichtig, hat der Kommanditist Gläubigern über deren Verlangen künftig Auskunft über die Höhe seiner geleisteten Pflichteinlage zu geben.

GesbR - Rechtsformzwang zur OG/KG

Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR), deren Jahresumsatz € 400.000 übersteigt sind künftig zwingend als OG/KG ins Firmenbuch eintragen zu lassen (ausgenommen davon sind die freien Berufe sowie Land- und Forstwirtschaften). Die Errichtung von großen Gesellschaften bürgerlichen Rechts – die vor allem als Arbeitsgemeinschaften („ARGE“) im Bauwesen weite Verbreitung gefunden haben – wird daher künftig nicht mehr möglich sein. Darüber hinaus bleibt die GesbR von der aktuellen Novelle im Wesentlichen unangetastet.

Änderungen im Zivilrecht

Erleichterungen/Haftung beim Unternehmensübergang

Eine Unternehmensübertragung als Asset Deal nach dem 1.1.2007 hat künftig den Vorteil, dass – wenn nichts anderes vereinbart wird – alle unternehmensbezogenen Rechtsverhältnisse (inklusive der Rechte und Verbindlichkeiten) mit Kunden, Lieferanten, Sicherheitengebern und sonstigen Vertragspartnern des Veräußerers

automatisch auf den Erwerber übergehen. Bisher mussten solche Rechtsverhältnisse zusätzlich übertragen werden. Zum Schutz der Kunden, Lieferanten, Sicherheitengeber und sonstigen Vertragspartner des Veräußerers muss ihnen der Übergang der Rechtsverhältnisse mitgeteilt werden. Sie haben dann drei Monate Zeit, dem Übergang der sie betreffenden Rechtsverhältnisse zu widersprechen.

Selbst bei Nichtübergang von Rechtsverhältnissen (infolge Widerspruchs des Vertragspartners oder Vereinbarung) haftet der Erwerber dennoch für die entsprechenden Verbindlichkeiten. Diese Haftung kann aber im Unternehmenskaufvertrag ausgeschlossen werden.

Der Veräußerer haftet für Verbindlichkeiten aus dem Unternehmen fort, sofern diese innerhalb von fünf Jahren fällig werden.

Sonstige für die Unternehmensveräußerung einschlägige Bestimmungen wie § 1409 ABGB, § 6 AVRAG, § 14 BAO, oder § 67 Abs. 4 ASVG bleiben unverändert und sind weiterhin zu beachten.

Sonstige Bestimmungen

Die Anknüpfung des UGBs am Begriff des Unternehmers führt dazu, dass die im HGB enthaltenen zivilrechtlichen Sonderbestimmungen ab 1.1.2007 für alle Unternehmer gelten. Weiters werden diese u.a. wie folgt angepasst:

- Geschäfte, an denen ein Unternehmer beteiligt ist, gelten im Zweifel – also auch ohne Vereinbarung – als entgeltlich.
- In Hinkunft ist auch der Unternehmer zur Aufhebung eines Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte (*laesio enormis*) berechtigt (sofern nicht vertraglich ausgeschlossen).
- Vertragsstrafen können in Zukunft auch zugunsten von Unternehmern richterlich gemäßigt werden.

- Auch der Unternehmer muss künftig eine Bürgschaftserklärung schriftlich abgeben. Dabei ist zu beachten, dass nach derzeitiger Rechtsprechung z.B. ein Telefax dem Schriftlichkeitserfordernis nicht genügt. Der Unternehmer haftet im Zweifel auch nicht mehr als "Bürge und Zahler".
- Bei dem gutgläubigen Eigentumserwerb wurde die Alternative des Erwerbs vom "zu diesem Verkehre befugten Gewerbsmann" durch jenen vom "Unternehmer in seinem gewöhnlichen Betrieb" ersetzt;
- Die Mängelrüge muss nicht mehr unverzüglich sondern "in angemessener Frist" erfolgen (im Zweifel werden 14 Tage als angemessen anzusehen sein).
- Es besteht nunmehr generell die Möglichkeit eine verpfändete bewegliche Sache außergerichtlich verwerten zu lassen. Das genaue Prozedere bestimmen die neuen §§ 460a, 466 a ff ABGB. Die Vereinbarung eines Freihandverkaufs bleibt unbenommen.

Kontakt:

Dr. Johannes Barbist

A-6020 Innsbruck, Kaiserjägerstraße 1

Tel + 43 512 579973, Fax + 43 512 579973-8

e-mail: barbist@bgnet.at

Dr. Florian Khol

A-1010 Wien, Sterngasse 13

Tel + 43 1 534 80, Fax + 43 1 534 80-8

e-mail: khol@bgnet.at

www.bgnet.at

Hinweis: Dieser Newsletter stellt lediglich eine generelle Information und keineswegs eine Rechtsberatung von Binder Grösswang dar. Der Newsletter kann eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Binder Grösswang übernimmt keine Haftung, gleich welcher Art, für Inhalt und Richtigkeit des Newsletter.